

Information an Gemeinden bezüglich Verwendung von Rodentiziden mit antikoagulanten Wirkstoffen

Durch die RodentizidsachkundeVO und die Leitlinie zu Rodentizidprodukten mit antikoagulanten Wirkstoffen gelten neue Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Mäusen und Ratten. Daraus ergibt sich auch für Gemeinden Handlungsbedarf. Sofern Gemeindemitarbeiter:innen Produkte mit antikoagulanten Wirkstoffen zur Mäuse- und Rattenbekämpfung berufsmäßig verwenden, benötigen sie nun einen Sachkundenachweis. Wenn Gemeinden konzessionierte Schädlingsbekämpfer mit der Mäuse- und Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet beauftragen, muss deren Tätigkeit im Einklang mit den neuen Rahmenbedingungen stehen.

Welche Produkte sind von den neuen Regelungen betroffen?

Betroffen sind alle Rodentizidprodukte¹, die antikoagulante (blutgerinnungshemmende) Wirkstoffe enthalten und als Biozide zugelassen sind (ACHTUNG: Das Schreiben betrifft keine nach dem Pflanzenschutzmittelrecht zugelassenen Rodentizide!). Das sind jene Produkte, die die Wirkstoffe **Brodifacoum**, **Bromadiolon**, **Chlorophacinon**, **Coumatetralyl**, **Difenacoum**, **Difethialon** oder **Flocoumafen** enthalten.

Seit wann gelten die Änderungen?

Die österreichische Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024, ist mit 1.1.2026 in Kraft getreten. Die Leitlinie zu Rodentizidprodukten mit antikoagulanten Wirkstoffen ist mit 1.4.2026 in Kraft getreten.

¹ Rodentizidprodukte = Biozidprodukte zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen, ugs. „Rattengift“

Was ändert sich konkret?

Seit 1.1.2026 dürfen Rodentizidprodukte, die für **Berufsmäßige Verwender** zugelassen sind, **online und vor Ort** nur noch gegen **Vorlage eines Sachkundenachweises** (Nachweis über erfolgreiche Absolvierung einer Sachkundeschulung) an diese abgegeben werden. Welche Stellen Sachkundekurse anbieten, sehen Sie hier:

Rodentizidsachkundeverordnung. Gemeindemitarbeiter:innen benötigen also einen Sachkundenachweis, wenn sie diese Produkte (weiter)verwenden wollen und gelten dann als Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde

Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde dürfen gegen Vorlage eines Sachkundenachweises die entsprechenden Rodentizidprodukte beziehen und dürfen weiters:

- bestimmte Köderarten erwerben,
- diese in Köderstationen ausbringen,
- Hausmäuse in und um Gebäude bekämpfen,
- Ratten in Innenräumen, in/um Gebäude und auf bestimmten freien Flächen (z. B. gewerblich/industriell genutzte Flächen, Umfeld von Gebäuden/-Verkehrsinfrastrukturanlagen, Park-, Sportanlagen, Gräben, Dämme, Uferböschungen) bekämpfen,
- Ratten im Kanal und auf Mülldeponien bekämpfen.

Keine Abgabe von Ködern an Privatpersonen!

Durch die mit 1.4.2026 in Kraft getretene Leitlinie zu Rodentizidprodukten mit antikoagulantem Wirkstoffen dürfen **Privatpersonen** selbst keine Bekämpfung durchführen. Eine Abgabe von Ködern an Privatpersonen ist nicht zulässig – weder durch Gemeindemitarbeiter:innen, noch durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Beauftragte Schädlingsbekämpfer müssen die Köder selbst auslegen, kontrollieren, nachfüllen und nach erfolgter Bekämpfung auch Köderreste, Köderstationen und tote Nagetiere einsammeln und fachgerecht entsorgen.

Bekämpfung auf Privatgrundstücken im Gemeindegebiet

Die Bekämpfung bei Hinweisen auf Mäuse- oder Rattenbefall auf Grundstücken von Privatpersonen in der Gemeinde darf NICHT von Gemeindemitarbeiter:innen durchgeführt werden. Für die Bekämpfung ist ein konzessionierter Schädlingsbekämpfer zu beauftragen, der gezielt und nur auf Grundstücken eine Beköderung durchführt, auf denen ein Befall nachweisbar oder aufgrund der Meldung aus der Bevölkerung vermutet wird. Hier bedarf es der Einschätzung des konzessionierten Schädlingsbekämpfers, welche Grundstücke das betrifft. Eine „Massenbeköderung“ aller Privatgrundstücke in der Gemeinde ist dabei verboten!

Gemeindemitarbeiter:innen dürfen als Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde nur im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit beködern. Gemeindemitarbeiter:innen üben Tätigkeiten für die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich auf gemeindeeigenen Grundstücken aus und dürfen daher auch nur dort und im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit beködern (z. B.: Bauhof, Kanal, Deponie), sofern die Beköderung nicht den Zulassungsbedingungen des Produktes widerspricht. Wenn ein Grundstück nur zum primären Zweck der Schädlingsbekämpfung betreten wird, fällt diese Bekämpfung nicht unter „im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“ eines Berufsmäßigen Verwenders (Gemeindemitarbeiter:innen) und obliegt ausschließlich dem konzessionierten Schädlingsbekämpfer.

Grundstücksinhaber:innen sind vom konzessionierten Schädlingsbekämpfer und von der Gemeinde über sinnvolle Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung eines Schadnagerbefalls aufzuklären, um einen (erneuten) Befall zu verhindern.

Was ist bei der Bekämpfung durch Gemeindemitarbeiter:innen im Gemeindegebiet zu beachten?

Wichtig ist, dass bei der Bekämpfung von Nagetieren mit **antikoagulanten Rodentiziden** sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und – um Primär- und Sekundärvergiftungen weitestmöglich zu vermeiden – der Praxis der integrierten Schädlingsbekämpfung gefolgt wird (siehe dazu auch den beigefügten Auszug aus dem Sachkundeskriptum zur integrierten Schädlingsbekämpfung).

- Antikoagulante Rodentizide dürfen nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Vorbeuge- und Hygienemaßnahmen und physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwendet werden. Der Einsatz von Biozidprodukten sollte immer das letzte Mittel der Wahl sein, wenn vorher alle

anderen Mittel der Bekämpfung erschöpft sind (wie z. B.: Beköderung mit mechanischen Fallen).

- Vor jeder Beköderung jedenfalls festzustellen ist: die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache (durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer oder Gemeindemitarbeiter:innen) sowie das Ausmaß des Befalls.
- Zudem sind für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) wenn möglich zu entfernen. Davon abgesehen sollte zu Beginn der Beköderung der Bereich nicht gereinigt werden, da dies die Nagetiere stört und die Akzeptanz von Ködern erschwert.
- Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung (Permanentbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität ist verboten. Eine Bekämpfung mit Rodentizidprodukten (Giftköder) ist immer an das Vorhandensein von Nagetieren gebunden. Zur Überprüfung, ob ein Befall mit Schadnagern vorliegt, sind ungiftige Köder zu verwenden oder technische Maßnahmen (z. B.: Kameras) zu ergreifen.
- Vor der Beköderung sind alle Nutzer:innen des beködeten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung zu informieren.
- Richtigen Köder verwenden! Nicht alle Produkte sind gegen alle Schadnager oder für alle Verwendungsarten zugelassen.
- Verwendungsbedingungen und Risikominderungsmaßnahmen sind für jedes Produkt spezifisch festgelegt und können von Produkt zu Produkt variieren. Daher immer die Gebrauchsanweisung beachten und Produkte/Köder nur entsprechend den Vorgaben verwenden.
- Gemeindemitarbeiter:innen dürfen Köder ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausbringen.
- Köderstationen sollten in der unmittelbaren Umgebung der zuvor festgestellten Aufenthaltsorte der Nagetiere aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue).
- Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden. Es ist deutlich zu kennzeichnen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen.
- Der Köder muss in der Köderstation befestigt werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.
- Die Köderstationen sollten zu Beginn der Beköderung mindestens alle 2 bis 3 Tage für Mäuse bzw. alle 5 bis 7 Tage für Ratten und danach mindestens wöchentlich kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird, die

Köderstationen intakt sind und um tote Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Verantwortlich dafür sind die Ausbringer:innen!

- Köderannahme (Vorhanden-/Nicht-Vorhandensein von Köder) bei jeder Kontrolle dokumentieren und (gegebenenfalls) Köder nachfüllen. Bei einer, im Verhältnis zur abgeschätzten Befallsstärke, zu geringen Köderannahme, Ort der Auslegung oder Art/Formulierung des Köders ändern.
- Die Verwendung dieses Produktes sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Wenn am Ende der Beköderung kein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, sollte ein konzessionierter Schädlingsbekämpfer hinzugezogen werden.
- Bei jeder Kontrolle und nach Abschluss der Beköderung müssen die Ausbringer:innen das betroffene Gebiet nach toten Nagetieren absuchen und diese entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen. Tote Nagetiere sind in der Tierkörperverwertung zu entsorgen (Kat 1-Material, Verbrennung).
- Bei jeder Kontrolle und nach Abschluss der Beköderung müssen die Ausbringer:innen zudem (verschleppte) Köder und Köderreste entfernen und fachgerecht (als Problemstoff) entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
- Kontrolle, Ködermanipulation, Entsorgung von Köderresten und/oder toten Nagetieren dürfen nicht übertragen werden, sondern obliegen den Gemeindemitarbeiter:innen!

Bekämpfung von Ratten im Kanal

Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde und (von der Gemeinde beauftragte) konzessionierte Schädlingsbekämpfer müssen bei der Beköderung im Kanal **Köderboxen verwenden, die den Kontakt des Köders mit (Ab-)Wasser verhindern**. Das freie Einhängen von Ködern in den Kanal ist verboten. Die in den Zulassungsbedingungen der verwendeten Produkte vorgeschriebenen Kontrollintervalle im Kanal müssen eingehalten werden.

Wichtig: Die meisten Rodentizidprodukte sind nicht für eine Beköderung im Kanal zugelassen. Daher genau auf die Auswahl des richtigen Produktes achten!

Was ist bei Beauftragung eines konzessionierten Schädlingsbekämpfers in der Gemeinde zu beachten?

- Konzessionierte Schädlingsbekämpfer gelten auf Grund ihrer Ausbildung als **sachkundig** im Hinblick auf die Verwendung von **antikoagulanten Rodentiziden**.
- Konzessionierte Schädlingsbekämpfer dürfen, falls erforderlich, Köder auch ohne Köderstation auslegen (aber immer verdeckt und zugriffsgeschützt und nicht im Kanal), wenn das verwendete Produkt dafür zugelassen ist.
- Eine **Abgabe von Ködern an die Gemeinde** kann vereinbart werden. Diese Köder dürfen dann von Gemeindemitarbeiter:innen verwahrt und verwendet werden.
- Eine **Abgabe von Ködern an Privatpersonen**, z. B.: Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer:innen, ist weder durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer noch durch die Gemeinde zulässig.
- Die **Übertragung der Verantwortung** für die Auslegung der Köder bzw. Köderstationen, die Nachfüllung von Köderstationen mit Ködermaterial, die Entsorgung toter Nagetiere oder Köderreste bzw. Köderstationen an Privatpersonen ist nicht zulässig. Dies ist Sache der beauftragten Schädlingsbekämpfer und erfolgt im Rahmen der Kontrollen bzw. nach Abschluss der Bekämpfung.

Anhang: Information für Gemeinden – Auszug SK-Skriptum.

Weitere Informationen finden Sie auch auf [Biozide.at](https://www.biozide.at)

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo bzw. Erstellt von

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide

Susanne Rose, Reinhild Pürgy, Isabell Schinnerl

Telefon: +43 1 711 00-612329

E-Mail: biozide@bmluk.gv.at

Erstellt am: 23. Juli 2026